Nr. 83. 18. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo" erscheint täglich, außer Montags.
Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt") beträgt: durch die Post bezogen ohne Bringegeld monatlich ℳ 1,20, vierteljährlich ℳ 3,60; durch die Kolporteure wöchentlich 30 ₰ frei ins Haus.
Einzelne Nummer 5 ₰. Sonntags-Nummer mit illustrierter Sonntagsbeilage „Die Neue Welt" 10 ₰.
Verantwortlicher Redakteur: Gustav Wabersky in Hamburg.

Sonnabend, den 9. April 1904.

Anzeigen werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermietungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abends), in den Filialen (bis 4 Uhr Nachmittags) sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaux.
Redaktion und Expedition: Fehlandstraße 11 in Hamburg 1.

Filialen: Süd-St. Pauli bei Carl Lementzow, Davidstr. 35. Nord-St. Pauli, Eimsbüttel, Langenfelde bei Carl Dreyer, Margarethenstr. 48, Eimsbüttel. Hoheluft, Eppendorf, Groß-Borstel und Winterhude bei Ernst Großkopf, Lehmweg 51, Eppendorf. Barmbeck, Uhlenhorst bei Theodor Petereit, Bachstr. 12, Barmbeck. St. Georg, Hohenfelde, Borgfelde, Hamm, Horn und Schiffbeck bei Carl Ortel, Baustr. 26, Borgfelde. Hammerbrook, Rotenburgsort, Billwärder und Veddel bei Rud. Fuhrmann, Schwabenstr. 33, Hammerbrook. Eilbeck, Wandsbeck und Hinschenfelde bei Franz Krüger, Sternstr. 36, Wandsbeck. Altona bei Friedrich Ludwig, Bürgerstr. 118, Altona. Ottensen, Bahrenfeld bei Johannes Heine, Bahrenfelderstr. 140, Ottensen.

Hierzu eine Beilage.

Soldaten- und Dienstboten-Mißhandlung.

Deutschland und Frankreich.

Den Herrschaften gegenüber dürfen Lakaien nicht sagen, was sie denken, wenn sie nicht riskieren wollen, davon gejagt zu werden, um so ungenierter machen sie in der Bedientenstube ihrem Herzen Luft. Und bürgerliche Blätter, die im politischen Teil gegen schreiende Mißstände des herrschenden Systems besten Falles nur sehr verklausuliert und in gedämpften Tönen aufzutreten wagen und noch dazu ihre Gutgesinntheit durch Schimpfereien auf die kein Blatt vor den Mund nehmende Sozialdemokratie dokumentieren, machen manchmal im unterhaltenden Teil, wo das direkte Klassen- und Parteiinteresse ihnen keinen Zwang auferlegt, aus ihrem Herzen keine Mördergrube und lassen sich freimütig gesunde Aeußerungen entschlüpfen, welche zeigen, daß die Erbärmlichkeit ihrer politischen und sozialen Kritik nicht vom Mangel an Einsicht herrührt, sondern aus Feigheit und Rechnungsträgerei, sei es gegen Regierung und Behörden, sei es gegen die Magnaten des Kapitalismus.

Wir haben diese Beobachtung schon öfters gemacht und so kürzlich wieder bezüglich der Debatten über Soldatenmißhandlungen, wo die Nationalliberalen im Reichstage und in der Presse mit den Junkern um die Wette über unsere Fraktionsredner herfielen mit der schoflen Unterstellung, es sei ihnen nicht ums Besserwerden zu tun, sondern nur darum, zu hetzen und aufzureizen. Und kurz darauf brachte die „Kölnische Zeitung" in ihrer Sonntagsbeilage einen Artikel über „Pariser Dienstboten", worin konstatiert wird, daß körperliche Züchtigungen bei denselben man dürfe wohl sagen ausgeschlossen seien, und der dann recht verständig fortfährt: „Die Züchtigung eines erwachsenen Menschen ist nicht nur eine Beleidigung des einzelnen, sondern eine häßliche und kränkende Beleidigung gegen die ganze Gesellschaft. Die französischen Blätter registrieren die in Deutschland vorkommenden Fälle von Dienstboten- und Militärmißhandlungen mit triumphierender Genauigkeit und tadeln oft weniger die Roheit des Züchtigers als den feigen Bedientensinn des Gezüchtigten, der eine so unwürdige Behandlung überhaupt möglich macht. Sie haben nicht ganz unrecht. Man mag persönliches Ehrgefühl oder Eitelkeit als Grund annehmen, der Franzose würde die entehrende körperliche Züchtigung viel eher in ihrer ganzen Schwere empfinden und demgemäß handeln. Ein Tropfen republikanischer Gleichheit wäre in dieser Hinsicht Deutschland wohl zu wünschen; es ist ein menschlich und geschichtlich zwar sehr begreiflicher, aber keineswegs anmutender Zustand, daß ein Volksgenosse einem anderen gegenüber sich ohne Skrupel einen Schimpf erlaubt, dessen bloße Andeutung er, wenn ein Angehöriger seiner Gesellschaftsklasse sie gegen ihn selbst wagt, unter Einsetzung seines Lebens mit Blut abwaschen würde!"

So das führende Blatt der Partei, die sich entsetzt über den sozialdemokratischen Antrag, daß der Soldat das Recht haben solle, sich gegen Mißhandlungen seitens seiner Vorgesetzten zur Wehr zu setzen; der Partei, die im preußischen Landtag noch nie gegen das feudale Herrenrecht der Gesindezüchtigung energisch protestiert hat!

Wie würden die Nationalen aber gar über „vaterlandslose Gesellen" zetern, wenn wir zur „Statistik der Schmach und Schande für die deutsche Nation" in unserer Nummer 79 hinzugefügt hätten, was kürzlich in einem süddeutschen Blatt ein Stabsoffizier — sage und schreibe ein leibhaftiger Stabsoffizier — ausführte: „Ich hebe hervor, daß im französischen Heer, abgesehen von den Strafabteilungen und Militärgefängnissen, keine Mißhandlungen von Soldaten vorkommen. Würden solche vorkommen, so würde sie die französische Presse auf das heftigste besprechen, denn in keiner Presse Europas werden militärische Verhältnisse rücksichtsloser besprochen als in der französischen. Allein Mißhandlungen kommen nicht vor, aus dem einfachen Grunde, weil sich der französische Soldat in seinem anerzogenen Gefühl der Gleichheit aller und in seinem durch und durch demokratischen Sinn nicht schlagen läßt. Der französische Soldat wird in gewisser Beziehung von seinem Vorgesetzten geradezu gefürchtet. Schon 1868 schrieb General Trochu in seinem berühmten Buche über das französische Heer: Der deutsche Soldat gehorcht gern aus angeborenem Gehorsam, der französische gehorcht nur mit Schimpfen, und gut sei es, wenn die Offiziere gewisse Dinge übersehen. Der französische Soldat hat bei Beleidigungen das Recht, den Unteroffizier zu fordern. Er würde bei körperlicher Mißhandlung sofort zum Angriff auf den Vorgesetzten übergehen."

Einem Gegenartikel gegenüber blieb der Verfasser bei seiner Behauptung, daß im französischen Heer keine Mißhandlungen vorkommen, und schloß seinen zweiten Artikel: „Seit der großen Revolution und seit der Verkündigung der Menschenrechte fühlt sich der französische Soldat als vollständig gleichberechtigt und es ist deshalb auch seine Behandlung eine andere, vorsichtige. Würden solche Mißhandlungen vorkommen wie bei uns, so würden ganze Truppenteile den Gehorsam verweigern, wie dies ja in den letzten Jahren aus weit geringerem Anlaß in Frankreich mehrfach vorkam."

Der feudale Geist, der dem borussisch-germanischen Klassenstaat noch fest im Nacken ist, zumal im Armee- und Gesindewesen, der aber im Lande der großen Revolution zum Teufel gejagt ist — das ist der springende Punkt.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß der gedachte Stabsoffizier den Offizieren und besonders den jungen dringend empfiehlt, sie mögen mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit der Oppositionspresse zuwenden, damit sie erfahren, wie Soldatenmißhandlungen auf die öffentliche Meinung und die Wähler wirken. Sie sind, sagt er, vom Kadettenkorps und von der Kriegsschule her gewöhnt, einige ganz bestimmte regierungsfreundliche Blätter zu lesen. Es würde aber gar nichts schaden, wenn sie von Zeit zu Zeit auch Oppositionsblätter lesen würden, um die Stimmung des Volkes kennen zu lernen.

Einstweilen glauben wir nicht, daß er damit Gegenliebe findet und z. B. das „Hamb. Echo" in den Offizierskasinos aufgelegt wird.

Der Krieg in Ostasien.

Das russische Geschwader hat, wie aus Yokohama berichtet wird, Port Arthur verlassen und kreuzt im Gelben Meer. Die verschiedenartigsten Gerüchte über Zusammenstöße mit der japanischen Flotte durchschwirren die Stadt. Nähere Nachrichten liegen jedoch zur Zeit noch nicht vor.

Russische Meldungen aus Port Arthur besagen: Im Rayon ist alles ruhig. Die Stadtbewohner bereiten sich zur Osterfeier vor. In finsteren und mondscheinlosen Nächten wird ein Angriff des Feindes erwartet, der sich in den benachbarten Gewässern gezeigt hat.

Der „Times"-Korrespondent an Bord des „Times"-Dampfers „Haimun" berichtet durch drahtlose Telegraphie am 6. April über Weihaiwei, daß er bei der Rückkehr von Dalny 35 englische Meilen von Port Arthur vom russischen Kreuzer „Bayan", der die Admiralsflagge führte, angehalten wurde; ein Schuß wurde abgefeuert, zwei Leutnants kamen an Bord, prüften die Papiere und visitierten den Dampfer, der dann weiter fahren durfte. Der Kreuzer „Bayan" war gut ausgestattet, doch waren Kugelspuren an ihm sichtbar und in einem der vier Schornsteine war ein großes Loch.

Telegramme von koreanischer Seite melden, daß die Russen sechs der größten Grenzstädte am Tumenfluß besetzt halten. Der koreanische Präfekt von Kongtschung berichtet, daß zahlreiche Gruppen von Russen und Chinesen in Joenampho sich nach Andschu zurückgezogen hätten, so daß in Joenampho sich nur noch 100 Soldaten und einige Kaufleute befänden.

„Daily Chronicle" meldet aus Tokio: Die Japaner haben den Yalu bei Kiuliencheng durchschwommen und sind nordwärts am Flusse entlang gegangen. Sie fanden eine vorzügliche Verteidigungsstellung vor, welche die Russen wahrscheinlich sehr vorteilhaft benutzen werden. (?) Die Japaner sind sehr erstaunt über den Rückzug der Kosaken; man glaubt, die Kosaken hatten befürchtet, durch den aus seinen Ufern tretenden Fluß der rasch vorrückenden japanischen Infanterie gegenüber abgeschnitten zu werden. Die Kosaken zogen sich am 2. April über den Yalu zurück. Bei schmelzendem Schnee und Hochwasser wurde die Ueberschreitung des Yalu unter großen Schwierigkeiten auf vielen Flößen ausgeführt. Eine starke Abteilung Russen ist in Föngwantschön konzentriert. Die Russen scheinen Antung zum rechten Flügel und Kiuliencheng zum linken Flügel ihrer Stellung gemacht zu haben.

In Tschifu erwartet man eine Schlacht am Yalu in etwa 14 Tagen, sowie einen Angriff der Japaner auf Niutschwang. Die russischen Schiffe unternehmen vor Port Arthur öfter Kreuzerfahrten. Die koreanischen Beamten nördlich von Söul fordern von den Einwohnern den doppelten Betrag der Halbjahrssteuern unter dem Vorwand, es würden Kontributionen für die Japaner notwendig.

Der russische „Regierungsbote" meldet: Der Schutz der Interessen der russischen Untertanen, der Gebäude der Gesandtschaft und der Konsulate in Korea wurde zeitweilig infolge der Abreise des russischen Agenten den diplomatischen und Konsularvertretern Frankreichs übertragen.

Die Mobilisierung der Untermilitärs der russischen Reserveflotte wurde am 5. April bekanntgegeben.

Von der Weltbühne.

Den Kampf gegen die Sozialdemokratie aufzugeben und sich um so entschiedener dem Kampfe nach rechts zu widmen, hat, wie wir gestern mitteilten, der Abgeordnete Schrader als den Aufgaben des Liberalismus entsprechend erklärt. Die „Freie deutsche Presse" („Freisinnige Zeitung") übt Kritik an den Ausführungen Schraders. Sie ficht dessen Verwerfung des Kampfes nach zwei Fronten scharf an: „Ueber den Haufen geworfen wird ganz und gar die Freisinnige Vereinigung werden, wenn sie bei den Wahlen den Kampf nach links aufgibt. Abg. Schrader selbst und seine Freunde würden jüngst schon im ersten Wahlgang in Anhalt über den Haufen geworfen sein, wenn sie nicht den Kampf nach zwei Fronten und bei der Stichwahl sogar nur gegen die Sozialdemokratie mit Unterstützung der Rechten geführt hätten."

Dann wendet sich das Richtersche Blatt gegen Schraders Bemerkung, wenn die Sozialdemokratie dem Liberalismus beistehe für Bildung, politische Freiheit, gegen wirtschaftliche und gewerbliche Unfreiheit, Ungerechtigkeit im Steuerwesen und dergleichen, so nehme der Liberalismus damit sozialdemokratische Bestrebungen nicht auf: „Nun, die Art, wie die Sozialdemokratie im Reichstag „dem Liberalismus beisteht", ihre Kampfmethode, ihre systematischen Uebertreibungen in Forderungen, nur im Interesse der Agitation gegenüber den Liberalen, ist in der Regel mehr geeignet, die Verwirklichung liberaler Bestrebungen zu hintertreiben, als sie zu fördern."

Das ist bekanntlich eine alte fixe Idee des Herrn Richter, die sich auf seine Anhänger übertragen hat. Diese „Freisinnigen" wollen, wie ihr Organ verkündet, den Kampf gegen die Sozialdemokratie unter allen Umständen geführt wissen. Denn:

„Tagtäglich wird jetzt seitens der Sozialdemokratie der bürgerlichen Gesellschaftsordnung der „Handschuh hingeworfen". Dafür fehlt freilich den Herren Barth und Schrader jedes Verständnis, sie wähnen, sich für ihre tatsächliche Umschmeichlung und Begünstigung der Sozialdemokratie in der Gegenwart abzufinden mit theoretischen Vorbehalten für die Bekämpfung in der Zukunft. Dabei sehen sie den Wald vor Bäumen nicht, haben keinen Blick dafür, wie die Sozialdemokratie planmäßig und systematisch sich ihre Zukunft vorzubereiten und zu organisieren sucht. Gewiß, den Kampf nach zwei Fronten zu führen, ist für den Liberalismus überaus schwer, aber er muß wie bisher so auch weiterhin geführt werden. Gäbe der Liberalismus in der Politik den Kampf gegen die Sozialdemokratie auf, so würde er Hunderttausende von liberalen Bürgern, die im täglichen Leben praktisch einen solchen Kampf zu führen haben, in die Arme des Absolutismus treiben."

Damit fällt das „freisinnige" Blatt über das „liberale" Bürgertum ein geradezu vernichtendes Urteil. Schließlich wird der Freisinnigen Vereinigung gesagt:

„Was sie fernerhin unterlassen könnte, ist das Buhlen nach zwei Fronten, das Umschmeicheln einerseits der Sozialdemokratie, anderseits der Machthaber im Staate, der letzteren in bezug auf alle Anforderungen, die seitens derselben im Militär-, Marine- und Kolonialwesen gestellt werden können. Herr Naumann hat sich eine förmliche Theorie zurecht gemacht, wie man durch Byzantinismus nach oben und durch Servilismus nach unten tatsächlich „die Macht im Staate gewinnen kann"."

Allerdings, solch eine Unterstützung der Machthaberpolitik entspricht dem echten Liberalismus nicht. Aber Herr Richter und seine Leute haben keinen Grund, Herrn Naumann ꝛc. darüber Vorwürfe zu machen, denn genau betrachtet betreiben sie dieselbe Politik; nur daß sie dabei „freisinnige" Komödie spielen.

Scharfmacher-„Imponderabilien". Echte Scharfmacherarbeit ist ein „Imponderabilien" überschriebener Artikel im Zentralblatt der Walzwerke (Organ für die Interessen der deutschen Eisen- und Metall-Großindustrie). Einleitend preist derselbe den Stahlwerksverband, der eine „ungeheure Bedeutung" habe. Es komme weniger darauf an, ob der neue Verband die Preise für dieses oder jenes Produkt um einige Pfennige heraufsetze oder nicht. Der moralische Eindruck, daß Einigkeit und Frieden verbürgt seien, daß dem Auslande gegenüber ein festes Bollwerk geschaffen werde, und daß die Preisschleuderei und der sinnlose Wettbewerb aufhörten, sei „Millionen über Millionen" wert und entscheide über die Zukunft unserer wirtschaftlichen Entwicklung.

Dann aber kommt die Unzufriedenheit zum Ausdruck. Zunächst wird die Abänderung des Börsengesetzes über den Entwurf hinaus als durchaus notwendig bezeichnet. Als Imponderabilien möchte der Artikel auch die Strömungen einschätzen, welche durch die schwer begreifliche Verzögerung der Verhandlungen über den Abschluß neuer Handelsverträge entstanden seien. Am 14. Dezember 1902 sei der neue deutsche Zolltarif angenommen worden. Nach den jetzt vorliegenden Nachrichten werde er auch bis zum 1. Januar 1905 noch nicht in Kraft treten, und an eine Verständigung mit denjenigen Staaten, die für den deutschen Außenhandel an erster Stelle in Betracht kommen, sei in absehbarer Zeit noch nicht zu denken. Die daraus resultierende Ungewißheit, in der sich heute jeder Ausfuhrhändler, ja, streng genommen jeder Unternehmer überhaupt befinde, sei das imponderable Moment, das wie ein Bleigewicht den Fortgang jeder gedeihlichen Entwicklung aufhalte. Daß die wasserwirtschaftliche Vorlage, auf deren Zustandekommen man einstmals so große Hoffnungen gesetzt hatte, in einer kläglich verstümmelten Form endlich zutage komme, sei ebenfalls ein Moment von stark verstimmender und entmutigender Wirkung, obwohl man auch hier den entstandenen Schaden ziffernmäßig schwerlich werde bestimmen können.

Aber die Hauptsache kommt am Schluß. Da heißt es: „So beobachten wir auf wirtschaftlichem Gebiete eine Reihe von Imponderabilien, unter denen eigentlich nur die vom Stahlwerksverbande ausgehende Kraft als förderlich und nutzbringend bezeichnet werden kann. Dieser fördernden Strömung aber laufen zahlreiche Gegenströmungen entgegen, von denen mehr als eine kräftig genug ist, um den so wünschenwerten Erfolg jener Einzelkraft aufzuheben. Doppelt fühlbar aber machen sich naturgemäß auf sozialem Gebiet die Imponderabilien bemerkbar. Der Plan eines gemeinsamen deutschen Arbeitgeberverbandes hat bis auf weiteres vertagt werden müssen. Es scheint, daß doch die Notwendigkeit einer gemeinsamen Abwehr der Umsturzparteien in Unternehmerkreisen weder nach ihrer politischen, noch nach ihrer wirtschaftlichen Seite genügend erkannt ist. Eigentlich hätten wohl gerade die letzten Vorgänge im Ruhrbezirk den Arbeitgebern ein Menetekel sein können. Man hat gesehen, wie jeder Anlaß benutzt wird, um Unfrieden und Haß auszusäen. Selbst die notwendige Konzentration innerhalb des Kohlensyndikates hat den Agitatoren Grund gegeben, ihr verderbliches Handwerk mit verdoppelter Kraft aufzunehmen. Daß aber das Arbeitgebertum von seiten der Regierung wenig oder nichts zu erwarten hat und ganz auf sich selbst angewiesen ist, darf in einer Zeit nicht zweifelhaft scheinen, deren Signatur die unausgesetzte und schematische Betonung des „Schutzes der Schwachen" bildet. Vergeblich haben sich erst jetzt wieder alle maßgebenden Stellen, darunter auch der Deutsche Handelstag, gegen die Art und Weise gewandt, in der man nunmehr auch die kaufmännischen Angestellten zu „schützen" beabsichtigt. Alle Anstrengungen blieben vergeblich. Die Imponderabilien tragen auch hier den Sieg davon, und alle logischen Argumente, alle Zahlen und Daten müssen ihrer Macht gegenüber schweigen. Die Arbeitgeberschaft muß sich bewußt bleiben, mit einem wie mächtigen und in seiner Unsichtbarkeit doppelt gefährlichen Gegner sie es zu tun hat. Nur ein ganz einmütiges, zielbewußtes und kraftvolles Handeln kann hier das drohende Unheil, wenn nicht verhüten, so doch wenigstens aufhalten."

So das Organ für die Interessen der deutschen Eisen- und Metallindustrie. Es ist ungemein charakteristisch, daß dasselbe geradezu hohnvoll vom „Schutze der Schwachen" durch die Gesetzgebung spricht, während das Großkapital, zumal im Ruhrgebiet, mit äußerster Rücksichtslosigkeit zahlreiche Existenzen vernichtet. Wenn diese Kreise die Entscheidung in der Gesetzgebung allein hätten, so würden sie die vollste kapitalistische Willkürherrschaft, die absolute Unterdrückung der Schwachen, die Vergewaltigung der Arbeiterklasse gesetzlich begründen.

Der Jesuiten-Tatterich kann in nationalliberalen Kreisen noch immer nicht zur Ruhe kommen und noch fortgesetzt regen die alten und neuen „Kulturkämpfer" sich über den Beschluß des Bundesrats, betr. Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes, auf. Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, offiziös eine Darstellung des Herganges bei der Beschlußfassung im Bundesrat zu geben. Zu dem Zweck wird die „Köln. Ztg." aus Berlin wie folgt informiert und diese Information schleunigst durch das Wolff'sche Telegraphen-Bureau in alle Welt verbreitet:

„In einem Teil der Presse wird noch immer behauptet, daß in der Sitzung des Bundesrats, in der die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes beschlossen wurde, auch über den § 1 des Gesetzes abgestimmt worden sei und dabei eine beträchtliche Minderheit, angeblich Preußen und Bayern, für die Abschaffung auch dieses Paragraphen sich ausgesprochen habe. Schon aus den deutlichen Erklärungen des Reichskanzlers geht hervor, daß diese Angabe unmöglich richtig sein kann, da im Bundesrat die Aufhebung des Paragraphen 1 weder vorgeschlagen noch abgelehnt wurde. Das Gerücht scheint dadurch entstanden zu sein, daß bei der fraglichen Beratung des Bundesrats über alle diejenigen auf das Jesuitengesetz bezüglichen Gesetzesvorlagen verhandelt wurde, die nach der Annahme durch den Reichstag noch unerledigt geblieben waren. Es sind dies die Gesetzentwürfe aus den Jahren 1895, 1897 und 1899, von denen der eine die Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes, die anderen die Aufhebung des § 2 zum Gegenstande hatten. Der letzte Gesetzentwurf fand durch Annahme Erledigung, der andere Entwurf aber, über den, da er einmal zur Beratung gestellt war, schon aus formellen Gründen abgestimmt werden mußte, wurde abgelehnt, und zwar, wie wir hören, mit sämtlichen Stimmen. Eine besondere Abstimmung über § 1 fand überhaupt nicht statt, auch lag für eine solche kein Anlaß vor, da der Bundesrat lediglich zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen hatte. Daß der Bundesrat den Entwurf auf Aufhebung des ganzen Gesetzes einstimmig ablehnte, dürfte auch diejenigen beruhigen, die bisher besorgten, daß dem § 2 auch § 1 bald nachfolgen werde."

Die jesuitenfürchtigen „Liberalen" werden sich auch nach dieser Darlegung kaum so bald beruhigen. Sie fühlen den Stachel heraus, der, wie wir schon früher darlegten, in dem Beschluß liegt: Das Entgegenkommen gegen das Zentrum und die Anerkennung seiner Machtposition. Daß diese gerade durch den „Kulturkampf" begründet worden ist, darüber mag jetzt auch manchem Kulturkämpfer ein Licht aufdämmern. Um so größer der Zorn, denn niemand läßt sich gern an seine eigenen Sünden erinnern.

Der Lotteriegesetz-Entwurf, der dem preußischen Abgeordnetenhause zugegangen ist (s. unter Neueste Nachrichten in gestriger Nummer uns. Bl.), betrifft die Bestrafung des Spiels in außerpreußischen Lotterien und des Vertriebs von Losen außerpreußischer oder solcher preußischer Lotterien, die nur für einen Teil der Monarchie erlaubt sind. Er hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreich Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu ℳ 600 bestraft.

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der in § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerbe anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu ℳ 1000 bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäfte oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt. Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche den Loshandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hülfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnittes, eines Bezugsscheines, eines Anteilscheines, eines Angebotes, einer Anzeige oder eines Lotterieplanes oder durch Einrücken eines Angebotes, einer Anzeige oder eines Lotterieplanes in einer in Preußen erscheinenden Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von ℳ 100 bis zu ℳ 1500 ein. Jede einzelne Verkaufs- oder Betriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnittes, eines Bezugsscheines, eines Anteilscheines, eines Angebotes, einer Anzeige oder eines Lotterieplanes wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Versuch des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der in § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von ℳ 100 bis ℳ 1500, in den Fällen des § 2 Absatz 2 mit Geldstrafe von ℳ 200 bis ℳ 2000 bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von ℳ 300 bis zu ℳ 3000 nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur zeitweise gezahlt oder ganz oder zeitweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der in § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu ℳ 50 bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von ℳ 100 bis zu ℳ 600 ein.

§ 7. Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8. Die Strafbestimmungen in den §§ 2 bis 5 finden bei außerpreußischen und preußischen Lotterien und Ausspielungen, welche nur für einen Teil der preußischen Monarchie erlaubt worden sind, in dem von der Genehmigung nicht umfaßten Teile der Monarchie entsprechende Anwendung.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1904 im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz über das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. Juli 1885 außer Kraft gesetzt.

Der Entwurf ist veranlaßt worden durch die immer stärkere Abnahme der Erträge der preußischen Klassenlotterie infolge der Erhöhung der Stempelgebühren. Außerdem wird eine Schädigung der preußischen Klassenlotterie erblickt in dem wachsenden Angebot außerpreußischer Lose in Preußen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß das preußische Gebiet mit Angeboten fremder Lose überschwemmt werde. Auch werde die Spiellust in den mannigfaltigsten Formen angereizt. Die wenigsten Fälle dieser unlauteren Gebarung gelangen zur strafrechtlichen Verfolgung; die Strafen fallen häufig nur wenig fühlbar aus. Auch die Gerichtspraxis genüge nicht.

Es ist in den letzten Jahren von Juristen und auch in gerichtlichen Urteilen der Standpunkt vertreten worden, daß es unzulässig sei, für Bundesstaaten das Recht geltend zu machen, das Spielen in den Lotterien anderer Bundesstaaten zu verbieten und mit Strafe zu belegen. Im Reichsstrafrecht findet diese Praxis ihre Begründung nicht; es enthält vielmehr eine einheitliche Regelung der Frage des Glücksspiels, die Verbote der in Rede stehenden Art grundsätzlich ausschließt. Von diesen Erwägungen ausgehend hat u. a. kürzlich das Elberfelder Landgericht derartige landesgesetzliche oder im Verordnungswege erlassene Urteile für ungültig erklärt.

Der Staat, der nicht davon lassen zu können glaubt, die Spielwut des lieben Publikums auszubeuten, der also das Lotteriespiel an sich als zulässig anerkennt, hat logisch kein Recht, das Spielen seiner Landesangehörigen für sich zu monopolisieren. Entweder das Spielen an sich ist verderblich — und das ist unsere Meinung — dann verbiete man es allgemein, oder man erkennt die Lotterien als berechtigte Einrichtungen an, dann hat man kein Recht, das Spielen zu verbieten, wenn man nicht selbst den Tribut von den Spielern einziehen kann.

Aus dem Ruhrkohlenrevier erhält die „Frankf. Ztg." die Zuschrift eines Fachmannes, in welcher als Ausgleichsmittel gegen die durch das Stillieger von Zechen drohenden Gefahren eine Verbesserung der Beförderungsmittel verlangt wird. Es soll den Bergleuten dadurch ermöglicht werden, ihre Wohnstätte zu behalten und doch auf entfernteren Gruben Arbeit anzunehmen. Die Zuschrift besagt darüber:

„Der Schwerpunkt bei allen Maßnahmen ist darauf zu legen, daß der Grund- und Gebäudebesitz in den beteiligten Ortschaften vor Entwertung geschützt wird. Das kann weder ein praktisch unausführbarer Betriebszwang auf Grund des § 65 des Berggesetzes, noch die Gewährung von Abfindungen für die entstehende Wertverminderung herbeiführen. Es erscheint uns dies Ziel vornehmlich dadurch erreichbar, daß man durch ungesäumte Ergänzung des Straßenbahnnetzes insbesondere der ansässigen bergmännischen Bevölkerung Arbeitsgelegenheit in weiterem Radius von ihrem Wohnsitze schafft, sei es im Bergbau, sei es in anderen Erwerbszweigen. Es trifft sich besonders günstig, daß in geringer Entfernung nördlich der in Frage kommenden Zechen im Kreise Hörde mehrere in rascher Entwicklung begriffene Bergwerke belegen sind, bei denen nach Ausbau des Netzes unter Einführung eines den Anfahrtzeiten entsprechenden Straßenbahnbetriebes noch zahlreiche Arbeiter Beschäftigung finden können. Mit dieser Maßnahme wird der jetzt auf den altansässigen Bewohnern der Ortschaften lastende Druck behoben, der durch die Unsicherheit über die Zukunft der sie beschäftigenden Werke entstanden ist. Diese Ansässigen können somit, wenn auch ihre Erwerbsbedingungen zum Teil sich verschieben werden, im übrigen in ihren altgewohnten Lebensbedingungen verharren, der Grund und Boden und ihre Anwesen werden der drohenden Wertverminderung entzogen. Damit wird es gelingen, einem staatswirtschaftlich wie politisch gleich bedenklichen Zustande vorzubeugen, indem zugleich die Gemeinwesen unter Erhaltung einer leistungsfähigen Einwohnerschaft von einer Erschütterung ihres Haushalts bewahrt bleiben."

Der Vorschlag ist ohne Zweifel gut gemeint. Die Erfahrung lehrt, daß Arbeiter selbst längere Eisenbahnfahrten nicht scheuen, um zu ihren Arbeitsstätten zu gelangen. Das aber ist in der Regel die Folge von Wohnungsnot und Wohnungsverteuerung. Es erscheint sehr fraglich, ob ein solcher Verkehr sich auf die Dauer dort erhalten kann, wo diese Grundbedingungen nicht vorliegen. Jedenfalls würden neu zuwandernde Arbeiter sich Wohnungen in der Nähe der Güter suchen. Der Rückgang, der durch die Zechenpolitik betroffenen Gemeinde ließe sich durch die empfohlene Verkehrsförderung vielleicht verlangsamen, aber nicht beseitigen, jedenfalls wäre der Gemeinde zunächst das Wachstum abgeschnitten.

Aber die Wertminderung der Wohnungen der Bergleute trifft nur eine Seite des ungeheuren Schadens, den die unselige Profithascherei des Kapitals hier anzurichten sich anschickt. In jedem Industriezweige kann die Aufgabe rückständiger, ungenügend leistungsfähiger Betriebe und deren Ersetzung durch technisch hochentwickelte Betriebe als Fortschritt gelten. Beim Bergwerksbetriebe ist aber die Einstellung desselben gleichbedeutend mit Preisgabe der Bodenschätze, die für die nationale Volkswirtschaft von unersetzlichem Werte sind. Und nur deshalb, weil nicht genug Profit für die Besitzer der Bergwerke dabei herausspringt. Da glaubt man ebenso gewissenlos die Interessen der Arbeiter wie die der gesamten Volkswirtschaft schädigen zu dürfen.

Der Leipziger Aerztestreik beschäftigte am Donnerstag die sächsische zweite Kammer. Staatsminister v. Metzsch wies, wie das „B. T." meldet, die Angriffe der Aerzte auf die Regierung und Kreishauptmannschaft zurück. Kreishauptmann von Ehrenstein habe völlig gesetzlich gehandelt. Die von den Aerzten zur Durchdrückung ihrer Forderungen gewählten Mittel seien nicht empfehlenswert. Die Möglichkeit der freien Aerztewahl sei überhaupt sehr fraglich. Jedenfalls könne sie nur reichsgesetzlich eingeführt werden. Die Regierung habe die Leipziger städtische Behörde aufgefordert, darüber zu berichten, ob die Anzahl der Aerzte vom 1. April ab ausreichend ist. Sei dies nicht der Fall, so müsse die Regierung allerdings nach Maßgabe des Gesetzes einschreiten. Aber jedenfalls würden dann die Krankenkassen die Familienbehandlung ihrer Mitglieder streichen müssen. Abgeordneter Brückner-Leipzig sprach sich energisch für die Forderungen der Aerzte aus. Abgeordneter Günther suchte auf Grund reichen Materials den Standpunkt der Kassen zu rechtfertigen.

In welch verlogener Weise der Kampf von den Gegnern der in berechtigter Abwehr sich befindenden Krankenkassen geführt wird, erhellt aus einer Darlegung der „Dresdner Nachr.". Da wird zunächst behauptet, es sei feststehende Tatsache, daß „die Sympathien der nationalgesinnten und staatserhaltenden öffentlichen Meinung im Reiche sich durchaus auf seiten der Aerzte befinden". Deshalb könne diese „öffentliche Meinung" sich nicht damit befreunden, daß „die staatlichen Behörden neuerdings hier und da Neigung verspüren, mittelbar oder unmittelbar zu Gunsten der Kassen in den Kampf einzugreifen". Das Kölner Beispiel, wo die Behörden einfach die auf gesetzlicher Basis von der Kassenverwaltung geschlossenen Verträge umgangen hat, wird als nachahmenswertes Beispiel empfohlen und über „allzu strenge formale Korrektheit" der Leipziger Behörde geklagt. Wenn es sich um die Interessen des Geldsacks handelt — und das ist das alleinige Interesse der Aerzte in diesem Streit —, dann dürfen die Behörden nach kapitalistischer Logik es mit der formalen Korrektheit nicht allzu genau nehmen. Zu dem Zwecke wird der Versuch gemacht, den Kampf völlig auf das politische Gebiet zu schieben. Es wird gesagt:

„An sich erscheint ja zweifelsohne ein behördlicher Standpunkt, der zwischen zwei kämpfenden Parteien so lange als möglich die staatliche Objektivität wahren will, nicht von vornherein als unbegründet. Dabei darf man indessen nicht außer acht lassen, daß es Verhältnisse gibt, die sich dermaßen zugespitzt haben, daß sie eine völlige Neutralität der Behörden in der Praxis, die ja sehr oft mit der Theorie in Konflikt gerät, zur tatsächlichen Unmöglichkeit machen. So ist es auch mit dem Kampfe der Aerzteschaft, der sich in Wirklichkeit zu einem Kampfe gegen den Terrorismus der Sozialdemokratie überhaupt ausgestaltet hat und deshalb von allgemein staatserhaltenden Gesichtspunkten aus beurteilt werden muß. Die amtlichen Kreise werden sich auf die Dauer nicht der Pflicht entziehen können, diesem besonderen politischen Momente in der ärztlichen Bewegung gerecht zu werden und danach ihr Verhalten einzurichten. Die Zeit ist reif für die ernstliche Erwägung der Frage, ob das staatserhaltende Interesse es noch länger verträgt, den Ortskranken-